VERORDNUNG (EWG) Nr. 566/75 DER KOMMISSION

vom 5. März 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1143/74 bezüglich der Höhe der Beihilfen für Weinbauerzeugnisse, die dem unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnis gleichartig sind, in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 zur Verlängerung und Änderung des in der Verordnung (EWG) Nr. 1253/73 vorgesehenen Verfahrens zur Regelung der Einfuhr des Weinbauerzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführt wird, sowie zur Einführung von Beihilfen für gleichartige Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3298/74 (2), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 (3) des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3166/74 (4), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3298/74 bis zum 31. Dezember 1975 verlängert. Es ist infolgedessen erforderlich, gewisse Änderungen an der Verordnung (EWG) Nr. 1143/74 der Kommission vom 7. Mai 1974 zur Festsetzung der Bedingungen und der Höhe der Beihilfe für Weinbauerzeugnisse, die dem unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnis gleichartig sind und in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2178/74 (6), anzubringen.

Das Kriterium nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73, demzufolge die für Gemeinschaftserzeugnisse gewährte Beihilfe auf Grund der Differenz berechnet wird, die auf dem britischen und irischen Markt zwischen den Preisen für Gemeinschaftsweinbauerzeugnisse und für die unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnisse festgestellt wird, führt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 bei den Erzeugnissen mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 15° jedoch nicht über 18° zu einem Betrag von 38 Rechnungseinheiten je Hektoliter und bei Erzeugnissen mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 18° jedoch nicht über 22° zu einem Betrag von 5 Rechnungseinheiten je Hektoliter.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1143/74 erhält folgende Fassung :

„Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 genannte Beihilfe beträgt für Erzeugnisse, für die die Zollförmlichkeiten beim Versand in der Zeit vom

— 1. Januar bis 31. Dezember 1974 erfüllt wurden : 24 Rechnungseinheiten je hl,

— 1. Januar bis 31. Dezember 1975 erfüllt wurden :

  — 38 Rechnungseinheiten je hl für die Erzeugnisse mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 15° jedoch nicht über 18° ;

  — 5 Rechnungseinheiten je hl für die Erzeugnisse mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 18° jedoch nicht über 22°.

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1143/74 wird gestrichen, Absatz 3 dieses Artikels wird zu Absatz 2.

(1) ABl. L 359 vom 28. 12. 1973, S. 33.
(2) ABl. L 353 vom 30. 12. 1974, S. 68.
(3) ABl. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(4) ABl. L 338 vom 17. 12. 1974, S. 1.
(5) ABl. L 126 vom 8. 5. 1974, S. 12.
(6) ABl. L 230 vom 21. 8. 1974, S. 11.

Artikel 3

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1143/74 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird das Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 nicht über den 31. Dezember 1975 hinaus verlängert, so richtet sich der nach Absatz 1 zu erhebende Betrag nach dem am 31. Dezember 1975 geltenden Beihilfeniveau."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission